

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4490
Urteil Nr. 115/2009 vom 16. Juli 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 42 § 3 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 14. Januar 2008 in Sachen M.G. gegen I.J., dessen Ausfertigung am 1. Juli 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 42 § 3 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, dahingehend ausgelegt, dass der Unterhaltsanspruch weiterhin dem früheren Gesetz unterliegen würde, während die Modalitäten der Festsetzung der betreffenden Unterhaltsleistung dem neuen Gesetz unterliegen würden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und/oder 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Befragt wird der Hof zur Vereinbarkeit von Artikel 42 § 3 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und mit Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union.

B.2. Artikel 42 § 3 des vorerwähnten Gesetzes bestimmt:

« Wenn die Ehescheidung vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Anwendung der früheren Artikeln 229, 231 und 232 desselben Gesetzbuches verkündet wurde, bleibt der in Artikel 301 desselben Gesetzbuches vorgesehene Unterhaltsanspruch erworben oder ausgeschlossen auf der Grundlage der früheren Gesetzesbedingungen ».

Die Artikel 229, 231 und 232 des Zivilgesetzbuches, die die Ehescheidung aus einem bestimmten Grund regelten, lauteten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. April 2007:

« Art. 229. Jeder Ehegatte kann die Ehescheidung wegen Ehebruchs seines Ehepartners beantragen ».

« Art. 231. Jeder Ehegatte kann die Ehescheidung wegen Gewalttätigkeiten, Misshandlungen oder schwerer Ehrenkränkungen des einen Ehegatten dem anderen gegenüber beantragen.

Art. 232. Jeder Ehegatte kann die Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung von mehr als zwei Jahren beantragen, wenn aus dieser Situation hervorgeht, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist und dass die darauf gegründete Gestattung der Ehescheidung die materielle Situation der minderjährigen Kinder, die aus der Ehe der Ehegatten stammen oder von ihnen adoptiert worden sind, nicht in erheblicher Weise verschlechtert.

Die Ehescheidung kann ebenfalls von einem der Ehegatten beantragt werden, wenn die tatsächliche Trennung von mehr als zwei Jahren auf den Zustand der Demenz oder der schweren Geistesstörung zurückzuführen ist, in dem sich der andere Ehegatte befindet, und aus dieser Situation hervorgeht, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist und dass die darauf gegründete Gestattung der Ehescheidung die materielle Situation der minderjährigen Kinder, die aus der Ehe der Ehegatten stammen oder von ihnen adoptiert worden sind, nicht in erheblicher Weise verschlechtert. Dieser Ehegatte wird durch seinen Vormund, seinen allgemeinen oder besonderen vorläufigen Verwalter oder, in dessen Ermangelung, durch einen Ad-hoc-Verwalter vertreten, der zuvor vom Präsidenten des Gerichts auf Antrag der klagenden Partei bestellt worden ist ».

Artikel 301 § 1 des Zivilgesetzbuches, der den Unterhaltsanspruch regelte, bestimmte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. April 2007:

« Das Gericht kann dem Ehegatten, der die Ehescheidung erwirkt hat, aus dem Vermögen und den Einkünften des anderen Ehegatten Unterhalt zuerkennen, der den Begünstigten unter Berücksichtigung seiner Einkünfte und seiner Möglichkeiten in die Lage zu versetzen vermag, ein Dasein unter gleichwertigen Bedingungen zu führen wie zur Zeit des Zusammenlebens ».

Artikel 229 § 1 des Zivilgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2007, bestimmt:

« Die Ehescheidung wird ausgesprochen, wenn der Richter feststellt, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Die Ehe ist unheilbar zerrüttet, wenn durch die Zerrüttung die Fortsetzung und die Wiederaufnahme des Zusammenlebens der Ehegatten nach vernünftigem Ermessen unmöglich geworden sind. Der Beweis der unheilbaren Zerrüttung kann mit allen rechtlichen Mitteln erbracht werden ».

Artikel 301 des Zivilgesetzbuches bestimmt seit seiner Abänderung durch Artikel 7 desselben Gesetzes:

« § 1. Unbeschadet des Artikels 1257 des Gerichtsgesetzbuches können die Ehegatten zu jeder Zeit eine Vereinbarung treffen in Bezug auf den eventuellen Unterhalt, dessen Betrag und die Modalitäten, gemäß denen der vereinbarte Betrag revidiert werden kann.

§ 2. In Ermangelung einer in § 1 erwähnten Vereinbarung kann das Gericht im Urteil, durch das die Ehescheidung ausgesprochen wird, oder bei einer späteren Entscheidung auf Ersuchen des bedürftigen Ehegatten Unterhalt zulasten des anderen Ehegatten zuerkennen.

Das Gericht kann das Ersuchen um Unterhalt ablehnen, wenn der Beklagte nachweist, dass der Kläger einen schweren Fehler begangen hat, durch den die Fortsetzung des Zusammenlebens unmöglich gemacht wurde.

In keinem Fall wird der Unterhalt dem Ehegatten zuerkannt, der einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat, die gegen die Person des Beklagten begangen wurde, oder des Versuchs, eine in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnte Tat gegen dieselbe Person zu begehen, für schuldig befunden wurde.

In Abweichung von Artikel 4 des einleitenden Teils des Strafprozessgesetzbuches kann der Richter in Erwartung einer rechtskräftigen Entscheidung über die Strafverfolgung dem Kläger unter Berücksichtigung aller Umstände der Sache einen Unterhaltsvorschuss zuerkennen. Er kann die Zuerkennung dieses Unterhaltsvorschusses an die Leistung einer Sicherheit knüpfen, die er bestimmt und deren Modalitäten er festlegt.

§ 3. Das Gericht bestimmt den Unterhaltsbetrag, durch den der Unterhaltsberechtigte zumindest aus seiner Bedürftigkeit herausgeholt wird.

Das Gericht berücksichtigt die Einkünfte und Möglichkeiten der Ehegatten und die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Unterhaltsberechtigten. Zur Beurteilung dieser Verschlechterung stützt der Richter sich unter anderem auf die Dauer der Ehe, das Alter der Parteien, ihr Verhalten während der Ehe mit Bezug auf die Organisation ihrer Bedürfnisse und die Betreuung der Kinder während des Zusammenlebens oder danach. Der Richter kann gegebenenfalls entscheiden, dass der Unterhalt degressiv sein wird und in welchem Maße er es sein wird.

Der Unterhalt darf ein Drittel der Einkünfte des unterhaltspflichtigen Ehegatten nicht übersteigen.

[...] ».

B.3.1. Durch ein Urteil vom 9. Juni 2004 hat das Gericht erster Instanz Namur die Ehescheidung der beiden Ehepartner ausgesprochen. Durch Urteil vom 24. Mai 2005 hat der Friedensrichter von Gembloux-Eghezée den Betrag des Unterhalts zugunsten eines der Ehepartner auf der Grundlage von Artikel 301 des Zivilgesetzbuches vor dessen Abänderung durch das Gesetz vom 27. April 2007 festgesetzt. Der zur Zahlung des besagten Unterhalts verurteilte Ehepartner hat Berufung gegen das Urteil eingelegt und beantragt, in Anwendung des neuen Gesetzes nicht mehr diesen Unterhalt zahlen zu müssen. Der vorliegende Richter, der mit der Streitsache befasst wurde, stellt fest, dass er infolge einer Wiederaufnahme der Verhandlung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Ehescheidung urteilen müsse und dass die

Lage vollständig durch das frühere Gesetz geregelt worden wäre, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre.

B.3.2. Der vorlegende Richter legt die fragliche Bestimmung so aus, dass der Unterhaltsanspruch durch das frühere Gesetz geregelt werde, während die Modalitäten der Festsetzung des Unterhalts durch das neue Gesetz geregelt würden, nicht unter Bezugnahme auf den Lebensstandard des Unterhaltsberechtigten vor der Ehescheidung, sondern unter Bezugnahme auf seine Bedürftigkeit. Daraus ergebe sich ein Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Personen, die vor dem 1. September 2007, das heißt dem Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes, geschieden worden seien und deren Fragen bezüglich der Festsetzung des Unterhalts endgültig geklärt worden seien, und andererseits denjenigen, die sich in der gleichen faktischen Lage befänden, auf die jedoch das neue Gesetz angewandt werde, da die gleiche Frage nicht am 1. September 2007 endgültig geklärt worden sei.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung spricht nicht dagegen, dass der Gesetzgeber von seinen ursprünglichen Zielen absieht, um andere zu verfolgen. Im Allgemeinen muss die Obrigkeit im Übrigen ihre Politik den sich verändernden Umständen des Gemeinwohls anpassen können.

B.5. Wenn der Gesetzgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er beschließen, der Änderung eine sofortige Wirkung zu verleihen, und er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt, oder wenn der Vertrauensgrundsatz übermäßig verletzt wird.

B.6. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber durch die Aufrechterhaltung der Anwendung der früheren Bestimmungen bezüglich des Unterhaltsanspruchs von Personen, deren Ehescheidung vor dem 1. September 2007 ausgesprochen wurde, vermeiden wollte, dass geschiedene Eheleute Unterhalt beanspruchen könnten, wenn sie die wirtschaftlichen Bedingungen für dessen Zuerkennung erfüllen, selbst diejenigen, die einen Fehler begangen haben oder die nicht die Schuldvermutung des früheren Artikels 306 widerlegt haben, sowie die wegen eines gemeinsamen Fehlers geschiedenen ehemaligen Ehepartner. Diese Folge hätte zur

Wiederaufnahme zahlreicher Streitsachen geführt, die bisweilen seit langen Jahren abgeschlossen sind, und dies wäre aus offensichtlichen Gründen der Rechtssicherheit nicht wünschenswert gewesen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2341/010, S. 4).

B.7. Angesichts der vorerwähnten Zielsetzung kann keine vernünftige Rechtfertigung dafür angeführt werden, die neuen Bestimmungen auf die Modalitäten der Festsetzung des Unterhalts anzuwenden, während der Unterhaltsanspruch weiterhin durch die früheren Bestimmungen geregelt wird. Da nämlich die miteinander verglichenen Kategorien von Personen sich in einer identischen Lage befinden, wobei es sich nämlich um Personen handelt, deren Ehescheidung vor dem 1. September 2007 ausgesprochen wurde, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, ihnen zwei unterschiedliche Rechtsregelungen hinsichtlich der Modalitäten der Festsetzung des Unterhalts aufzuerlegen aus dem bloßen Grund, dass diese Frage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform der Ehescheidung noch nicht geklärt gewesen sei.

B.8. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.9. Der fragliche Artikel 42 § 3 des Gesetzes vom 27. April 2007 kann jedoch in dem Sinne ausgelegt werden, dass in dem Fall, wo die Ehescheidung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. April 2007 ausgesprochen wurde, die darin erwähnten früheren Bestimmungen des Zivilgesetzbuches weiterhin Anwendung finden, sowohl auf die Bestimmung des Unterhaltsanspruchs, als auch auf die Modalitäten der Festsetzung des Unterhalts. In dieser Auslegung besteht der in der präjudiziellen Frage beanstandete Behandlungsunterschied nicht, da die Lage der Ehepartner ausschließlich durch die früheren Artikel des Zivilgesetzbuches geregelt wird.

B.10. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- In der in B.3.2 erwähnten Auslegung verstößt Artikel 42 § 3 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- In der in B.9 erwähnten Auslegung verstößt dieselbe Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und mit Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior